

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2016/1 vom 12. Dezember 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2016_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2016/1 du 12 décembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2016/1 del 12 dicembre 2017

Regeste

Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 OHG. Anspruch auf längerfristige Hilfe in Form von Anwaltskosten. Anwaltskosten, die ihm Rahmen eines aufenthaltsrechtlichen Rekursverfahrens anfallen, nachdem das Opfer infolge von häuslicher Gewalt das Getrenntleben vor Ablauf von drei Jahren verlangte und deshalb das Aufenthaltsrecht verlor, sind nicht durch die Opferhilfe zu übernehmen. Es fehlt der adäquate Kausalzusammenhang (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Dezember 2017, OH 2016/1).

Erwägungen

E. 1

1.1 Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist die Frage, ob die Rekurrentin im Rahmen der Opferhilfe Anspruch auf Übernahme der Kosten für die durch ihren Rechtsvertreter in Bezug auf das migrationsrechtliche Verfahren geleistete und noch zu leistende - betragsmässig somit noch unbezifferte - juristische Unterstützung hat. 1.2 Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), Anspruch auf Unterstützung nach dem Gesetz (Opferhilfe). Als Straftat gemäss OHG gilt ein im Sinne des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten, unabhängig davon, ob die Täterin oder der Täter ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten und vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Art. 1 Abs. 3 OHG; DOMINIK ZEHNTNER, in: Kommentar zum Opferhilfegesetz, PETER GOMM/DOMINIK ZEHNTNER (Hrsg.), 3. Aufl. Bern 2009, Rz 3 zu Art. 1). Die Opferhilfe umfasst Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe der Beratungsstellen, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung, Genugtuung, Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 2 OHG). Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und dessen Angehörigen u.a. soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (sog. längerfristige Hilfe; Art. 13 Abs. 2 OHG). Gemäss Art. 14 Abs. 1 OHG umfassen die Leistungen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Bei Bedarf besorgen die Beratungsstellen dem Opfer oder seinen Angehörigen eine Notunterkunft. 1.3 Wird anwaltliche Hilfe benötigt, können die Anwaltskosten ausschliesslich als Soforthilfe oder längerfristige Hilfe geltend gemacht werden (Art. 19 Abs. 3 OHG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten [OHV; SR 312.51]). Ein Anspruch auf Kostenvergütung besteht dabei gegenüber der Beratungsstelle.

Diese hat unabhängig von anderen Leistungsverpflichteten, die möglicherweise für Anwaltskosten aufzukommen haben, Kostengutsprache zu leisten, soweit solche Hilfe erforderlich ist. Diese Kostengutsprache hat den Sinn einer Ausfallgarantie. Sobald sich der Anwalt mit der Sache befasst, ist er verpflichtet, andere Kostenträger zu suchen. Es gilt abzuklären, ob ein gewerkschaftlicher Rechtsschutz oder Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege besteht. Auf Grund der Subsidiarität der opferhilferechtlichen Leistungen (Art. 4 OHG) sind Anwaltskosten nur so lange zu übernehmen, als kein anderer Leistungsträger gefunden ist (DOMINIK ZEHNTNER, in: Kommentar zum Opferhilfegesetz, PETER GOMM/DOMINIK ZEHNTNER (Hrsg.), 3. Aufl. Bern 2009, Rz 26 zu Art. 14).

E. 2

2.1 Die Rekurrentin macht geltend, sie sei Opfer von häuslicher Gewalt durch ihren Ehemann und dessen Familie geworden. Dies habe dazu geführt, dass sie sich von ihrem Ehemann habe trennen und im Frauenhaus St. Gallen habe Zuflucht suchen müssen. Infolge der Trennung sei ihr das Aufenthaltsrecht in der Schweiz nicht mehr verlängert worden, weshalb sie nun zu dessen Erhalt die Unterstützung eines Rechtsanwalts benötige und daher längerfristige Hilfe beantrage. 2.2 Hinsichtlich der geltend gemachten Straftaten im Sinne von häuslicher Gewalt ist den Akten zu entnehmen, dass die Rekurrentin vorwiegend Beschimpfung (Art. Art. 177 StGB) und Drohung (Art. 180 StGB) und damit vorwiegend psychische Einwirkungen durch den Ehemann und seine Eltern geltend macht. Demgegenüber habe sie im Rahmen der Befragung beim Kreisgericht C.____ am 29. September 2015 angegeben, sie habe keine körperliche Gewalt erfahren (vgl. act. G 8.1.1e S. 5). Wie dem Bericht der Sozialarbeiterin F.____ vom E.____ zu entnehmen ist, habe die Rekurrentin erzählt, dass das Klima zu Hause zunehmend von Druck, Kontrolle und Erniedrigung geprägt gewesen sei. Vor allem die Schwiegermutter habe stets versucht, sie in ihrem Selbstwertgefühl zu treffen. So habe sie einmal auf ihren Bauch gedeutet und gesagt, dass sie „da unten“ kaputt und gebärfähig sei und somit keinen Wert für die Familie besitzen würde. Als sie dann doch überraschend schwanger geworden sei, habe ihr Ehemann von ihr verlangt, das Kind abzutreiben. Der Schwiegervater habe ihr gedroht, sie selber und ihre Herkunftsfamilie zu töten, wenn sie ohne Erlaubnis weggehen und dieses Kind gebären würde. Diese Drohungen seien wiederholt ausgesprochen worden und sie habe daher immer grössere Angst bekommen, dass ihr und dem ungeborenen Kind etwas angetan werden könnte. Auf Grund dieser Situation habe sie in den ersten Wochen der Schwangerschaft viel Körpergewicht verloren. Die Sozialarbeiterin schilderte bezüglich des Aufenthalts im Frauenhaus aus eigener Sicht, dass die Gesundheit des ungeborenen Kindes auf Grund des mangelhaften Ernährungszustands der Rekurrentin gefährdet gewesen sei, weshalb jene medizinisch habe vernetzt werden müssen (act. G 1.1.3). Es liegen zwar keine Arztberichte vor, worin die geltend gemachten psychischen Leiden der Rekurrentin und deren körperliche Folgen gestützt würden. Dennoch ist auf Grund des hier aufgezeigten Sachverhalts davon auszugehen, dass durch die Behandlung von Ehemann und Schwiegereltern eine wesentliche Beeinträchtigung der psychischen Integrität der Rekurrentin stattgefunden hat und eine Straftat glaubhaft erscheint.

E. 3

3.1 Die Opferhilfe übernimmt ausschliesslich Leistungen, die als unmittelbare Folge der Straftat notwendig geworden sind. Damit wird ein kausaler Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Bedarf an der beanspruchten Leistung gefordert. Auch im

Opferhilfegesetz gilt der Grundsatz, wonach eine Entschädigung (bzw. Hilfe) nur dann geschuldet ist, wenn ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem vom Opfer erlittenen Schaden (bzw. der Notsituation) und der Straftat besteht. Wie im Haftpflichtrecht handelt es sich dabei um eine unabdingbare Voraussetzung für die Leistungspflicht (vgl. AJP 2003 Nr. 12 S. 1487). Das Erfordernis des adäquaten Kausalzusammenhangs besteht darin, zu erfahren, ob das eine Haftung auslösende Element - die Straftat - nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (vgl. BGE 123 III 112).

3.2 Vorliegend bleibt unbestritten, dass das aufenthaltsrechtliche Verfahren eine Folge des Getrenntlebens und dieses eine Folge der problematischen Beziehung zwischen der Rekurrentin und ihrem Ehegatten bzw. dessen Eltern ist. Damit ist der natürliche Kausalzusammenhang zu bejahen. Demgegenüber ist die Adäquanz zwischen der häuslichen Gewalt und der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit der Vorinstanz zu verneinen. Die Opferhilfe bezweckt, unmittelbar mit der Opferstellung zusammenhängende Schutzmassnahmen zu erbringen. Dazu soll beispielsweise bei häuslicher Gewalt sichergestellt werden, dass das oder die Opfer vor den Tätern in Sicherheit gebracht werden, sie nicht mehr weiteren Straftaten ausgesetzt sind und sie u.a. hinsichtlich der unmittelbar notwendigen juristischen Vorgehensweisen beraten werden. Obgleich nach dem Erleiden von häuslicher Gewalt eine Ehescheidung ebenfalls natürliche und nachvollziehbare Folge sein kann, wird auch hier die Unmittelbarkeit zu verneinen sein. So ist es nicht mit dem Sinn und Zweck der Opferhilfe zu vereinbaren, dass bei einer Scheidung die Anwaltskosten eines früheren Opfers von der Opferhilfe zu übernehmen wären. Nichts anderes kann daher für die noch weiter hinten in der Kausalitätskette anfallenden Anwaltskosten für ein aufenthaltsrechtliches Rekursverfahren gelten, da hier kein unmittelbarer Zusammenhang mehr mit der Straftat besteht. Lediglich die Tatsache, dass häusliche Gewalt ursprünglich zum Getrenntleben führte, vermag die Folgen betreffend den Aufenthaltsstatus bzw. das mit der Ehe verbundene Aufenthaltsrecht nicht ebenfalls weiterhin der Opferhilfe anzubinden. Anders könnte es sich allenfalls betreffend der Einleitung von Ehe- und Kindesschutzmassnahmen verhalten, sofern diese als Folge der Straftat (unmittelbar) nötig würden (vgl. DOMINIK ZEHNTNER, a.a.O., Rz 25 zu Art. 14).

3.3 Was die von der Rekurrentin vorgebrachte Lehrmeinung von Dominik Zehntner (vgl. DOMINIK ZEHNTNER, a.a.O., Rz 4 zu Art. 14) betrifft, wonach es sich rechtfertigt im Rahmen der Hilfeleistungen auf eine Adäquanzprüfung zu verzichten und das Vorliegen der natürlichen Kausalität als genügende Voraussetzung für eine Leistungserbringung zu erachten, kann dieser nicht als Grundsatz für sämtliche Hilfeleistungen gefolgt werden. So scheint sie sich auf Grund ihrer Herleitung mit Verweis auf Art. 13 Abs. 2 OHG auch lediglich auf jene Fälle zu beziehen, bei welchen sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person zuerst noch stabilisieren muss und bei denen auch die übrigen Folgen der Straftat noch zu beseitigen oder auszugleichen sind bzw. diese offenbar auch noch nicht von Beginn weg absehbar sind. Demgegenüber erholte sich die Rekurrentin im vorliegenden Fall relativ schnell von den gesundheitlichen Folgen und im Zeitpunkt des Leistungsgesuchs waren die Folgen der Straftat längst absehbar. Daher rechtfertigt sich ein Verzicht auf die Prüfung des adäquaten Kausalzusammenhangs vorliegend nicht. Das Versicherungsgericht ist denn auch schon bisher bei der längerfristigen Hilfe vom Erfordernis eines adäquaten Kausalzusammenhangs ausgegangen (vgl. Urteile vom 9. Mai 2017, OH 2015/4, E. 2.3, und vom 15. November 2013, OH 2013/1, E. 5.1).

3.4 Des

Weiteren ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass selbst bei einer Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs die Frage der Notwendigkeit bisher ungeklärt blieb. Die von der Opferhilfe zu erbringende Leistung muss einer Notwendigkeit entsprechen. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn das Opfer eine den gleichen Zweck erfüllende Leistung von einem Dritten beanspruchen kann, was dem Subsidiaritätsprinzip gemäss Art. 4 OHG entspricht (DOMINIK ZEHNTNER, a.a.O., Rz 5 zu Art. 14). So bleibt denn nach wie vor unklar, weshalb der Rechtsvertreter der Rekurrentin am 2. Mai 2016 im Rahmen des Rekurses kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hat, obwohl die Rekurrentin damals noch Sozialhilfe bezog (act. G 8.1.16). Nachdem der adäquate Kausalzusammenhang allerdings zu verneinen ist, erübrigen sich weitere Abklärungen hierzu. 3.5 Zusammenfassend fehlt es auf Grund des Gesagten an einem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der von der Rekurrentin geltend gemachten Straftat und den für sie entstandenen und noch entstehenden Kosten für das aufenthaltsrechtliche Rekursverfahren. Die Vorinstanz hat damit zu Recht das Gesuch um Übernahme von Anwaltskosten im Sinne längerfristiger Hilfe abgelehnt.

E. 4

Nach dem Gesagten ist der Rekurs abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 30 Abs. 1 OHG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.